

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



g" data-bbox="740 169 934 186"/>

Preisblatt der Netznutzungsentgelte

f" data-bbox="209 225 786 257"/>

1. Netzzugangsentgelte f" data-bbox="62 286 743 304"/>

1.1 Leistungsinhalte

F" data-bbox="122 355 803 371"/>

Bei Lieferung an Endverbraucher erh" data-bbox="122 380 934 422"/>

1.2 Arbeits- und Grundentgelt

Das Entgelt f" data-bbox="122 469 935 525"/>

Verbrauch	Arbeitspreis in ct je kWh	Grundpreis in €/Jahr
0 kWh – 1.000 kWh	2,1550	0,00
1.001 kWh – 8.601 kWh	1,4350	7,20
8.602 kWh – 100.000 kWh	0,9328	50,40
100.001 kWh – 500.000 kWh	0,8788	104,40
500.001 kWh – 1.000.000 kWh	0,7321	837,60
1.000.001 kWh – 1.500.000 kWh	0,6563	1.596,00

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenw" data-bbox="122 704 868 719"/>

Berechnungsbeispiel f" data-bbox="122 744 700 760"/>

Entnimmt ein Letztverbraucher z.B. 10.000 kWh, zahlt er gem" data-bbox="122 771 934 827"/>



2. Netzzugangsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

2.1 Leistungsinhalte

Für Kunden mit Leistungsmessung wird das Entgelt nach einem Zonenmodell berechnet

Bei Lieferung an Endverbraucher erhöhen sich die arbeitsabhängigen Netzzugangsentgelte um die entsprechend der Konzessionsabgabeverordnung vom 09.01.1992 an die Stadt Fürth abzuführende Konzessionsabgabe.

2.1a Arbeitsentgelt

Zone	Jahresverbrauch (kWh/a)		Zonenpreis Ct/kWh	Vorzonentgelt €Jahr	Durch Vorzonentgelt abgegoltene Menge kWh
	von	bis			
1	1	1.500.000	0,2522	0,00	0
2	1.500.001	2.500.000	0,1795	3.782,77	1.500.000
3	2.500.001	5.000.000	0,1294	5.577,97	2.500.000
4	5.000.001	10.000.000	0,0920	8.814,21	5.000.000
5	10.000.001	25.000.000	0,0771	13.412,90	10.000.000
6	25.000.001	50.000.000	0,0756	24.973,72	25.000.000
7	50.000.001	...	0,0755	43.864,32	50.000.000

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen.

2.1b Leistungsentgelt

Zone	Leistung (kW)		Zonenpreis €/kW	Vorzonentgelt €Jahr	Durch Vorzonentgelt abgegoltene Leistung kW
	von	bis			
1	0,000	789,474	10,36	0,00	0
2	789,475	1.000,000	7,53	8.178,95	789,474
3	1.000,001	2.000,000	5,21	9.764,21	1.000,000
4	2.000,001	5.000,000	3,16	14.974,20	2.000,000
5	5.000,001	10.000,000	3,11	24.454,20	5.000,000
6	10.000,001		3,10	40.004,20	10.000,000

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen.

Berechnungsbeispiel für eine Entnahmestelle mit Leistungsmessung:

Ein Kunde mit Lastgangzählung hat einen Jahresverbrauch von 7.000.000 kWh und beansprucht eine Jahreshöchstleistung von 1300 kW. Damit liegt die Jahresarbeitsmenge im Intervall 5.000.001 kWh bis 10.000.000 kWh, die Jahreshöchstleistung im Intervall von 1000,01 kW bis 2.000 kW.

Das Netznutzungsentgelt pro Jahr setzt sich zusammen aus:

- Arbeitsentgelt:

Die ersten 5.000.000 kWh sind mit dem entsprechenden Grundpreis (€/Jahr) 8.814,21 €/Jahr abgedeckt.

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch und den ersten 5.000.000 kWh (also 2.000.000 kWh) wird mit dem entsprechenden Arbeitspreis (ct/kWh) bewertet.

$$0,0920 \text{ ct/kWh} \times 2.000.000 \text{ kWh} = 1.840,00 \text{ €}$$

Zone	Jahresverbrauch (kWh/a)		Zonenpreis Ct/kWh	Vorzonentgelt €/Jahr	Durch Vorzonentgelt abgegoltene Menge kWh
	von	bis			
4	5.000.001	10.000.000	0,0920	8.814,21	5.000.000

$$\text{Summe Arbeitsentgelt: } 8.814,21 \text{ €} + 1.840,00 \text{ €} = 10.654,21 \text{ €}$$

- Leistungsentgelt:

Die ersten 1.000 kW sind mit dem entsprechenden Grundpreis (€/Jahr) von 9.764,21 €/Jahr abgedeckt. Die Differenz zwischen der tatsächlichen Jahreshöchstleistung und den ersten 1.000 kW (also 300 kW) wird mit dem entsprechenden Leistungspreis (€/kW und Jahr) bewertet.

$$5,21 \text{ €/kW und Jahr} \times 300 \text{ kW} = 1.563,00 \text{ €}$$

Zone	Leistung (kW)		Zonenpreis €/kW	Vorzonentgelt €/Jahr	Durch Vorzonentgelt abgegoltene Leistung kW
	von	bis			
3	1.000,001	2.000,000	5,21	9.764,21	1.000

$$\text{Summe Leistungsentgelt: } 9.764,21 \text{ €} + 1.563,00 \text{ €} = 11.327,21 \text{ €}$$

- Gesamtentgelt:

$$\text{Das Gesamtentgelt für diese Entnahmestelle beträgt } 10.654,21 \text{ €} + 11.327,21 \text{ €} = 21.981,42 \text{ €}$$

3. Entgelte für Messung und Abrechnung

3.1 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb (ohne Leistungsmessung)	€/Jahr
G4 - G6	16,60
G10 - G25	37,90
G40 - G100	216,00

Messstellenbetrieb (mit registrierender Leistungsmessung)	€/Jahr
G25	67,30
G40	167,60
G65	242,30
G100	365,60
G160	479,20
G250	580,80
G400	1.098,20
G650	1.324,00
G1000	1.591,90
G1600	1.676,40

Zusatzeinrichtung	€/Jahr
Mengennumwerter	712,80
Datenspeicher	275,90
Telefonmodem (analog) ¹⁾	74,60
GSM-Modem	147,80

1) Kunde stellt an der Messeinrichtung analogen Telefonanschluss zur Verfügung

3.2 Entgelt für Messdienstleistung

Messdienstleistung	€/Jahr
Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)	7,80
Kunden mit Leistungsmessung (RLM)	354,50

3.3 Abrechnungsentgelt

Abrechnungsentgelt (pro Abrechnungsvorgang)	€/Jahr
Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)	13,20
Kunden mit Leistungsmessung (RLM)	169,00

4. Konzessionsabgabe

Gemäß Konzessionsvertrag vom 01. März 2001 mit der Stadt Fürth, sowie den verschiedenen Verträgen mit den Gemeinden im Landkreis Fürth ergibt sich folgende Konzessionsabgabe im Netz der infra fürth gmbh:

Erdgaslieferung an Tarifkunden	im Stadtgebiet Fürth	im Landkreis Fürth
- für Koch- und Warmwasserzwecke	0,77 ct/kWh	0,51 ct/kWh
- für sonstige Tarifierungen	0,33 ct/kWh	0,22 ct/kWh
Erdgaslieferungen an Sondervertragskunden	0,03 ct/kWh	0,03 ct/kWh

Keine Konzessionsabgabe wird bei Gaslieferungen an Sondervertragskunden erhoben,

- die pro Jahr und Abnahmefall 5.000.000 kWh übersteigen
- deren Durchschnittserlös im Kalenderjahr unter 1,50 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist.

Für die nach dem 01.01.1992 abgeschlossenen Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern.

5. Entgelt für Abschaltvereinbarungen

Für das Jahr 2015 können Kunden ein reduziertes Netzentgelt im Rahmen einer vertraglichen Abschaltvereinbarung zum Zwecke der Netzentlastung beantragen.

Die Voraussetzungen für dieses reduzierte Netzentgelt durch den Gasverteilnetzbetreiber ist durch die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes im §14b im Dezember 2012 geschaffen worden. Eine vertragliche Regelung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher ist Voraussetzung für die Gewährung des reduzierten Netzentgeltes. Für weitere Details muss die Verordnung der Bundesnetzagentur vorliegen. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage.

6. Weitere Entgelte bei Inanspruchnahme

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.